Abhandlungen

Umweltverfassungsrecht: Staatsaufgaben, menschliche Grundpflichten oder Eigenrechte der Natur?

*Cyrus Beck**

I. Eingrenzung

Als «Umweltverfassungsrecht» können alle Verfassungsbestimmungen bezeichnet werden, die spezifische Vorgaben für den Schutz der Umwelt enthalten.[1] Die Frage nach einem liechtensteinischen Umweltverfassungsrecht ist allerdings eine Frage de constitutione ferenda, weil die Umwelt bislang keine Verfassungsmaterie darstellt.

Nach einem Überblick über die internationale und liechtensteinische Rechtsentwicklung im Bereich der Eigenrechte der Natur bzw des Umweltschutzrechts sollen im Folgenden konkrete Möglichkeiten der Integration des Umwelt- bzw Naturschutzes in die Verfassung aufgezeigt werden. Hinzu tritt die Erörterung der rechtlichen Konsequenzen der entwickelten Revisionsvorschläge.

Doch welche Endzwecke sollte ein liechtensteinisches Umweltverfassungsrecht überhaupt haben und wie liessen sich dieselben begründen? Noch im frühen juristischen Diskurs in den 1980er-Jahren wurde zu Eigenrechten der Natur festgestellt, es gebe «keine weltliche Wissenschaft […], die sagen könnte, wofür Natur an sich für sich oder an und für sich gut sei und zu welchem Endzweck sie erhalten werden müsste.»[2] Im heutigen juristischen Diskurs findet sich hingegen mit Blick auf die (unten beschriebenen) neueren Rechtsentwicklungen im 21. Jahrhundert die Aussage, es verstehe sich von selbst, «dass die Natur kein blosser Gebrauchswert für den Menschen, dieses Eigensein vielmehr Ausdruck ihres in sich gegründeten Eigenwertes [sei].»[3] Die heutigen verschärften Umweltkrisen der Erderwärmung und des Verlusts an Biodiversität können dagegen ohne weiteres als Gründe für den konstitutionellen Erhalt der Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen einerseits und um ihrer selbst willen andererseits angeführt werden.

II. De lege lata

A. Rechtsprechung

Die Ursprünge der Idee von bzw der Forderungen nach Eigenrechten für die Umwelt reichen mindestens bis in das Jahr 1972 zurück. Damals versuchte ein amerikanischer Rechtsprofessor mit einem Aufsatz, ein Gerichtsverfahren argumentativ zu beeinflussen, in dem ein Umweltschutzverband im Namen eines Tals Klage erhoben hatte, um es vor Umweltzerstörung zu schützen.[4] Im Aufsatz sprach sich der Autor dezidiert für die Zusprechung von Rechten an «forests, oceans, rivers and other so-called ‹natural objects› in the environment – indeed, to the natural environment as a whole»[5] aus. Versuche, Rechte der Umwelt auf dem Rechtsweg durchzusetzen, gab es immer wieder. So reichten beispielsweise 1988 mehrere Umweltverbände in der BRD einen Widerspruch gegen die Genehmigung der Verklappung (Entsorgung) von Säure in der Nordsee, die ein Massenverenden von Seehunden bewirkte, ein, die aber mangels Rechtsfähigkeit der Tierart «Seehund» zurückgewiesen wurde.[6] Auch in Liechtenstein gab es zumindest einen Versuch, in einem Verwaltungsverfahren die Rechte von Naturgebilden und Tieren durchzusetzen. 1992 erhoben die «Rheinlandschaft zwischen Balzers und Ruggell» et al, vertreten durch die LGU, eine Einsprache gegen ein Konzessionsgesuch für die Rheinkraftwerke an die Regierung.[7] Erfolgreich und wegweisend war im Jahr 2016 eine Klage lokaler Gemeinschaften bzw Organisationen wegen der Verschmutzung des Río Atrato in Kolumbien. Das Verfassungsgericht anerkannte die Rechte des Flusses auf Schutz, Bewahrung, Instandhaltung und Selbstwiederherstellung, womit erweiterte Rechte menschlicher (indigener) Gemeinschaften auf einen gesunden Lebensraum einhergingen. In seiner rechtlichen Würdigung stützte sich das Gericht auf das übergeordnete Interesse der Umwelt mit Bezug auf verschiedene, allerdings nicht spezifische, Verfassungsbestimmungen. Als rechtliche Vertretung des Flusses wurde in der Folge eine Organisation, bestehend aus Vertretern der Ortsbehörden und Ufergemeinschaften, und das Umweltministerium bestellt.[8]

B. Rechtsetzung international

Neben der Judikative taten sich auch legislative Behörden mit der Zuerkennung subjektiver Rechte an die Umwelt bzw Natur hervor. Auf Gemeindeebene wurde in den USA erstmals 2006 mittels einer ordinance (Verordnung) der Natur als Ökosystem Rechte vergleichbar mit einer juristischen Person zugesprochen, um auf Umweltverschmutzungen durch Unternehmen zu reagieren. Zur Rechtsdurchsetzung ist eine Popularklage aller Gemein-

---

* Dr. iur., MAS, Forschungsbeauftragter Recht am Liechtenstein-Institut, Bendern (cyrus.beck@liechtenstein-institut.li). Für die Durchsicht des Typoskripts sei Dr. iur. Emanuel Schädler gedankt.

1 Durner, Wolfgang, Umweltverfassungsrecht, in: Matthias Herdegen et al (Hg), Handbuch des Verfassungsrechts, München 2021, S 1623–1666, Rz 1.

2 Hofmann, Hasso, in: Neue Leitbilder im Naturschutzrecht? Anhörung des Arbeitskreises für Umweltrecht zur Anthropozentrik und Ökozentrik, Beiträge zur Umweltgestaltung A 107 (1988), S 16.

3 Eichholz, Reinald, Gerechtigkeit, Menschenwürde und die Rechte der Natur, Entgegensprechen Teil 4, Basel 2022, S 79.

4 Gutmann, Andreas, Hybride Rechtssubjektivität. Die Rechte der «Natur oder Pacha Mama» in der ecuadorianischen Verfassung von 2008, Diss Bremen 2021 (= Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht 307), S 85.

5 Stone, Christopher D., Should Trees have Standing? – Toward Legal Rights for Natural Objects, Southern California Law Review 45 (1972), S 450–501, hier S 456.

6 Gutmann (Fn 4), S 87.

7 Goop, Peter, Plädoyer für die Rechtssubjektivität der Natur. Ein Beitrag zur Abkehr vom anthropozentrischen Denken und Handeln, in: Dr. Peter Marxer. Festgabe zum 60. Geburtstag, Vaduz 1993, S 99–132, hier S 128.

8 Vgl zum Ganzen Burgers, Laura/den Outer, Jessica, Das Meer klagt an! Der Kampf für die Rechte der Natur, Stuttgart 2023, S 31–34.

deeinwohner vorgesehen.[9] Ein weiteres Beispiel einer durch neue Rechtsnormen geschaffenen Rechtssubjektivität ist der Fall des Te Urewera-Walds in Neuseeland. Im Jahr 2012 schloss die neuseeländische Regierung zur Wiedergutmachung des kolonialen Unrechts mit dem Maori-Volk der Tūhoe eine Vergleichsvereinbarung mit dem Ziel eines neuen Rechtsrahmens für den als Nationalpark geltenden Te Urewera-Wald. 2014 wurde aufgrund der Vereinbarung per Gesetz[10] der Status des Waldes als Nationalpark aufgehoben und ihm stattdessen der Status einer Rechtsperson verliehen.[11] Der Wald hat gesetzlich alle Rechte *und Pflichten* (zB Haftung) einer Rechtsperson (Art 11 Abs 1 Te Urewera Act), die vom Te Urewera Board ausgeübt werden (Art 11 Abs 2 Te Urewera Act), vergleichbar einer juristischen Person. Da der Wald als Nationalpark schon geschützt war, geht es ihm als Lebensraum vergleichsweise gut, so dass die Zuerkennung der Rechtssubjektivität vor allem einen symbolischen Wert für die Tūhoe hat.[12] Die Verbindung des Gesetzes zu spirituellen Überzeugungen der Tūhoe zeigt sich an Formulierungen wie der folgenden: «its [des Waldes] scenery is abundant with mystery, adventure, and remote beauty» (Art 3 Abs 1 Satz 2 Te Urewera Act). Die erste gesetzliche Zuschreibung von Rechten an ein Naturgebilde in Europa stellt das spanische Gesetz[13] zugunsten des Mar Menor aus dem Jahr 2022 dar. Art 1 des Gesetzes spricht der Salzwasserlagune im Mittelmeer Rechtssubjektivität zu. Als Vertretung des Mar Menor bestimmt Art 3 Ziff 1 des Gesetzes eine Wächterschaft, bestehend aus drei Organen, die sich aus Vertretern der öffentlichen Verwaltung, den Bürgern der Ufergemeinden und Wissenschaftlern zusammensetzen. Dem Gesetz zum Schutz des Mar Menor wird allerdings Ungenauigkeit und Unvollständigkeit vorgeworfen.[14]

Eine auf Verfassungsstufe verankerte Rechtssubjektivität der Natur findet sich bislang nur in Ecuador. Art 71 Abs 1 der ecuadorianischen Verfassung[15] von 2008 spricht der «Natur oder Pacha Mama» das Recht der Existenz und der Regeneration zu. Gemäss Abs 2 dient eine Popularklage zu dessen Durchsetzung. Auch im Fall Ecuadors ist neben dem europäischen Rechtsverständnis die Weltanschauung der indigenen Bevölkerung ein wichtiger Schlüssel zur Auslegung der Verfassungsbestimmungen zu den Rechten der Natur.[16] Aufgrund dieser interkulturellen Auslegungsmethode[17] ist die «Pacha Mama» nicht als Gegensatz zum Menschen, sondern als Leben und Kosmos schlechthin zu begreifen, der in einem Berg, Fluss, Baum oder auch in einem einzelnen Insekt verwirklicht ist.[18] Klagen aufgrund der Verfassungsbestimmungen sind bislang vor Gerichten zwar regelmässig erfolgreich.[19] Allerdings ist die Durchsetzung der Rechte der Natur wegen fehlender Umweltverträglichkeitsprüfungen, der Abhängigkeit Ecuadors von der Rohstoffindustrie und hoher Verfahrenskosten sehr mangelhaft.[20]

C. Rechtsetzung in Liechtenstein

Die heute geltende liechtensteinische Verfassung ist eine 1921 realisierte Totalrevision der Konstitutionellen Verfassung von 1862 (Ingress LV[21]). Der Anstoss zur Revision der alten Verfassung ging nicht von der Obrigkeit, sondern von Männern aus dem Volk aus, die als Landtagsabgeordnete auf verfassungsrechtliche Reformen drängten. Grob gezeichnet sollten in der europäischen Umbruchphase nach dem Ersten Weltkrieg einerseits die prekären wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse im Land verbessert werden und andererseits die hergebrachten monarchischen Machtverhältnisse aufgebrochen werden (Demokratisierung).[22] Zwei Punkte der späteren Schlossabmachungen von 1920, die diese Aspekte wieder aufnahmen, sind für ein künftiges Umweltverfassungsrecht interessant. Einerseits handelt es sich um Punkt 8, der in Grundzügen die späteren Staatsaufgaben der Verfassung vorwegnahm, und andererseits um Punkt 7, der die Grundrechte in zeitgemässer Weise verfassungsrechtlich normiert sehen wollte.[23]

Die angestrebte Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zeigt sich heute in erster Linie bei den Staatsaufgaben. Der zentrale Art 14 LV verdeutlicht die «Förderung der gesamten Volkswohlfahrt» mit dem «Schutz der […] wirtschaftlichen Interessen des Volkes». Die angestrebte Demokratisierung zeigt sich in erster Linie in den hier nicht weiter interessierenden politischen Rechten, in zweiter Linie aber in den Grundrechten und deren Durchsetzung mittels des StGH.[24]

Im Verlauf von über einhundert Jahren Geltung wurde die Verfassung mehr als vierzigmal geändert. Wichtige Verfassungsänderungen betrafen zB die Einführung des Verhältniswahlrechts für den Landtag 1939,[25] das Frauenwahl- und Frauenstimmrecht auf Landesebene 1984,[26] das Staatsvertragsreferendum 1992,[27] die Gleichberechti-

---

[9] Gutmann (Fn 4), S 88 f.

[10] Te Urewera Act 2014 (2014 Nr 51) (https://www.legislation.govt.nz/act/public/2014/0051/latest/whole.html) (24.01.2024).

[11] Vgl Burgers/den Outer (Fn 8), S 52 f.

[12] Ebd, S 54 f.

[13] Ley 19/2022, de 30 de septiembre, para el reconocimiento de personalidad jurídica a la laguna del Mar Menor y su cuenca (BOE-A-2022-16019) (https://www.boe.es/eli/es/l/2022/09/30/19) (24.01.2024).

[14] Soro Mateo, Blanca/Álvarez, Santiago, The Mar Menor Lagoon Enjoys Legal Standing: and now, what?, Verfassungsblog 2022 (verfassungsblog.de/the-mar-menor-lagoon-in-spain-enjoys-legal-standing-and-now-what) (24.01.2024), S 4.

[15] Constitucion de la Republica del Ecuador 2008 (449 de 20-oct-2008) (https://www.gob.ec/sites/default/files/regulations/2020-06/CONSTITUCION%202008.pdf) (24.01.2024).

[16] Gutmann (Fn 4), S 103 f; vgl Burgers/den Outer (Fn 8), S 27 f.

[17] Gutmann (Fn 4), S 109.

[18] Ebd, S 112 f mwN.

[19] Burgers/den Outer (Fn 8), S 28.

[20] Ebd, S 29.

[21] Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LGBl 1921 Nr 15) idgF.

[22] Vgl Quaderer, Rupert, Der historische Hintergrund der Verfassungsdiskussion von 1921, in: Gerard Batliner (Hg), Die liechtensteinische Verfassung 1921. Elemente der staatlichen Organisation, LPS 21, Vaduz 1994, S 105–140, hier S 110 f.

[23] Ebd, S 130.

[24] Vgl Kley, Andreas, Geschichtliche Entwicklung der Grundrechte in Liechtenstein, in: Andreas Kley/Klaus A. Vallender (Hg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, Schaan 2012, S 13–32, Rz 21.

[25] LGBl 1939 Nr 3.

[26] LGBl 1984 Nr 27.

[27] LGBl 1992 Nr 27.

gung von Mann und Frau als Grundrecht 1992,[28] die Herabsetzung des Wahl- und Stimmrechtsalters auf 18 Jahre 2000,[29] eine grössere Teilrevision ua zum Justizwesen 2003[30] sowie den Schutz der Menschenwürde und das Recht auf Leben 2005.[31] Keine Verfassungsnovelle hatte bislang auch nur im Entferntesten einen Bezug zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen aller Lebewesen. Die liechtensteinische Verfassung ist geradezu anthropomonistisch, thematisiert also nur den Menschen.

Letzteres heisst aber nicht, dass Umweltbelange in der gesamten Rechtsetzung keine Rolle spielten. Bereits geraume Zeit vor Erlass der neuen Verfassung war im Jahr 1903 in Liechtenstein ein Gesetz zum Schutz der Edelweisspflanze[32] in Kraft gesetzt worden, das bedrohte und vom Menschen als schön empfundene Pflanzenarten schützen sollte. Nach Erlass der Verfassung folgte bereits 1933 das Naturschutzgesetz[33], dessen Zwecke sich auf den Schutz von (belebten und unbelebten) Naturgebilden (Art 1 Naturschutzgesetz), den Schutz des Landschafts- und Ortsbilds (Art 13 Abs 1 Naturschutzgesetz) und den Artenschutz erstreckten (Art 16 und 24 Naturschutzgesetz). Mit dem Gewässerschutzgesetz[34] von 1957 sollten Massnahmen gegen die Gewässerverunreinigung ergriffen werden zum Schutz von menschlicher und tierischer Gesundheit, zur Erhaltung von Trink- und Brauchwasser und zu Badezwecken, zur Erhaltung der Fischgewässer sowie zum Schutz von Bauten und des Landschaftsbilds (Art 2 Abs 1 Gewässerschutzgesetz). Auch das Abfallgesetz[35] aus dem Jahr 1988 zielte auf den Umweltschutz ab, indem es durch die Abfallverwertung «die Ökobilanz verbessert» und «die Umwelt weniger belastet» sehen wollte (Art 1 Abs 2 Abfallgesetz). Ein verwaltungsverfahrensrechtlicher Standard wurde mit dem auf dem EWR-Recht gründenden Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung[36] im Jahr 1999 gesetzt.[37] Schliesslich bezweckt auch das geltende Umweltschutzgesetz[38] von 2008 den Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, ihren Lebensgemeinschaften und Lebensräumen gegen schädliche und lästige Einwirkungen sowie den dauerhaften Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, wie der biologischen Vielfalt, der Bodenfruchtbarkeit und der Wasser- und Luftqualität (Art 1 Abs 1 USG).

Die Zwecke der genannten wichtigen umweltrechtlichen Gesetze weisen zwar eine anthropozentrische Verankerung auf – im Zentrum steht stets der Schutz des Menschen –, sind anders als die Verfassung aber nicht anthropomonistisch, da auch der Schutz der Umwelt bezweckt wird.[39]

III. De constitutione ferenda

A. Rechtssprache

Die geltende Verfassung totalrevidierte zwar die Konstitutionelle Verfassung von 1862, zum Teil materiell, insbesondere sprachlich sind aber etliche Normen aus der alten Verfassung erhalten geblieben,[40] die ihrerseits die Verfassung des Fürstentums Hohenzollern-Sigmaringen von 1833 aus den deutschbündischen Zeiten Liechtensteins (1815–1866) rezipierte hatte. Hinzu traten Normen und Formulierungen, die sich an zeitgenössische Verfassungsbestimmungen aus Österreich und der Schweiz anlehnten, sowie eigene Wortwahlen der Schöpfer der Landesverfassung von 1921, Josef Peer und Wilhelm Beck.[41]

Diese verschiedenen textlichen Einflüsse aus dem ganzen 19. und frühen 20. Jahrhundert sowie die Tatsache, dass die Verfassung von 1921 ihrerseits in über einhundert Jahren Geltung nie inhaltlich und sprachlich totalrevidiert wurde, erhielten ihr eine altertümliche und vor allem uneinheitliche Sprache, die eine juristisch-dogmatische Auslegung erschwert. So ist bereits die Selbstbezeichnung der Verfassung uneinheitlich. Im Titel und in den meisten Artikeln wird sie zwar als «Verfassung» bezeichnet (zB Art 2, 11, 28 Abs 3, 45 Abs 1 und 74 lit a LV), zusätzlich aber auch als «Staatsverfassung» (Art 54 Abs 1 LV), als «Landesgrundgesetz» oder «Grundgesetz» (Art 112 bzw 114 LV) und als «Staatsgrundgesetz» im ersten der beiden der Verfassungsurkunde beigehefteten Schreiben.

Um mit Blick auf eine sprachlich-grammatikalische Auslegung die angestrebten rechtlichen Wirkungen zu erzielen, gilt es im Rahmen einer Novellierung, die Sprache der Landesverfassung zu respektieren. Ohne Not sollen keine neuen Begriffe in die Verfassung integriert werden. Weil die Verfassung allerdings einen anthropomonistischen Charakter aufweist, müssten ein oder mehrere Begriffe für das zu schützende Rechtsobjekt oder Rechtssubjekt eingeführt werden. Im Sinne der Einheit der Rechtsordnung (Widerspruchsfreiheit) (Art 31 Abs 1 LV) soll für die folgenden Revisionsvorschläge ein zentraler Begriff gewählt werden, der im liechtensteinischen Recht bereits vorkommt – also etwa weder «Pacha Mama» noch «Mitwelt»[42] – und eine gewisse rechtliche Dichte aufweist.

---

[28] LGBl 1992 Nr 81.
[29] LGBl 2000 Nr 55.
[30] LGBl 2003 Nr 186.
[31] LGBl 2005 Nr 267.
[32] Gesetz vom 15. November 1903 betreffend den Schutz der Edelweisspflanze und anderer Alpenpflanzen (LGBl 1903 Nr 5).
[33] Gesetz vom 3. Juli 1933 über den Schutz der Natur (Naturschutzgesetz) (LGBl 1933 Nr 11).
[34] Gesetz vom 4. Juni 1957 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) (LGBl 1957 Nr 14).
[35] Gesetz vom 6. April 1988 über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz) (LGBl 1988 Nr 15).
[36] Gesetz vom 10. März 1999 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (LGBl 1999 Nr 95).
[37] Wille, Herbert, Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und seine Auswirkungen auf das liechtensteinische Verfassungs- und Verwaltungsrecht, in: Thomas Bruha et al (Hg), Liechtenstein – 10 Jahre im EWR. Bilanz, Herausforderungen, Perspektiven, LPS 40, Schaan 2005, S 108–147, hier S 146 f.
[38] Umweltschutzgesetz (USG) vom 29. Mai 2008 (LGBl 2008 Nr 199).
[39] Vgl auch den anthropozentrischen Ansatz von Art 73 EWRA (LGBl 1995 Nr 68).
[40] Beck, Cyrus, Spuren der liechtensteinischen Konstitutionellen Verfassung von 1862 in der Verfassung von 1921. Kontinuität im Wandel, ZöR 76 (2021), S 1151–1166, hier S 1152.
[41] Vgl Schiess Rütimann, Patricia M., Einführende Bemerkungen zum III. Hauptstück, in: Liechtenstein-Institut (Hg), Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, Bendern 2016, verfassung.li (Stand: 30. September 2016, abgerufen am: 24. Januar 2024), Rz 20.
[42] Vgl Netzwerk Rechte der Natur, Vorschlag zur Überarbeitung des Grundgesetzes, Hamburg 2022 (https://www.rechte-der-

Es bieten sich die Begriffe «Natur» oder «Umwelt» an. Der Rechtsbegriff der Natur kann aus dem Zweckartikel des NSchG[43] abgeleitet werden. Art 1 NSchG enthält allerdings einen eingeschränkten, nationalen und zT künstlichen Naturbegriff, der nur einheimische Pflanzen- und Tierarten, deren Lebensräume, einen funktionsfähigen Landschaftshaushalt sowie naturnahe Landschaften und ein heimatliches Landschaftsbild umfasst. Der Rechtsbegriff der Umwelt wiederum ergibt sich aus Art 1 Abs 1 USG, der als anthropozentrischen Zweck den Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen und ihren Lebensgemeinschaften und Lebensräumen sowie den dauerhaften Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen definiert. Hier soll trotz seiner Eingeschränktheit dem Begriff «Natur» in Anlehnung an eine Initiative in Deutschland der Vorzug gegeben werden,[44] da er immerhin die nichtmenschliche belebte und unbelebte Welt stärker in den Blick nimmt und weniger ausgeprägt anthropozentrisch als der Begriff der Umwelt gemäss USG ist.[45]

B. Staatsaufgaben

Die Verfassung gliedert sich in zwölf Teile (Hauptstücke). Wenn die Struktur der Landesverfassung nicht aufgebrochen und also kein separater Teil geschaffen werden soll, kommen innerhalb der Systematik nur zwei Hauptstücke für ein Umweltverfassungsrecht infrage: das III. Hauptstück (Staatsaufgaben) und das IV. Hauptstück (Grundrechte und Grundpflichten).

Staatsaufgaben sind Aufgaben, die dem Staat von Verfassungsrechts wegen zugänglich sind.[46] Anders als einem Bundesstaat ist dem liechtensteinischen Zentralstaat ohne besondere Verfassungskompetenz jede Staatsaufgabe zugänglich. Für andere öffentliche Aufgaben können aber zB auch die Gemeinden oder Private kompetent sein.[47] Eingeteilt werden können die Staatsaufgaben in ausschliessliche und konkurrierende Aufgaben. Ausschliessliche Staatsaufgaben können nicht von Privaten übernommen werden und gründen auf dem staatlichen Gewaltmonopol (zB Justiz, Polizei). Die mannigfaltigen konkurrierenden Staatsaufgaben können auch von Privaten übernommen werden und finden sich etwa im Bildungswesen, in der Kultur- und Wirtschaftsförderung und gerade auch im Umweltschutz.[48] Die Staatsaufgaben nach dem liechtensteinischen Verfassungsrecht stellen leges imperfectae dar, weil sie den Staat zwar allgemein zum Tätigwerden oder als explizite Gesetzgebungsaufträge verpflichten, die Rechtsordnung aber keine Konsequenzen für das Nicht-Tätigwerden vorsieht. Mit anderen Worten: Der Staat kann von niemandem gezwungen werden, Staatsaufgaben zu erfüllen.[49]

Wenn der Schritt zu eigentlichen subjektiven Rechten der Umwelt nicht getan werden soll, stellt sich die Frage, wie der Schutz der Umwelt im Rahmen der Staatsaufgaben am besten in die Verfassung implementiert werden könnte. Die Staatsaufgaben wurden gemäss den zeitgenössischen wirtschaftlichen und sozialen Zielen 1921 in einer mehr oder minder zufälligen Reihenfolge und ohne ein ideales Konzept in die Verfassung geschrieben.[50] Diesem Katalog entsprechend kann die Umwelt bzw Natur sinnvollerweise in die oberste Staatsaufgabe (Art 14 LV) integriert werden.[51]

Art 14 LV beschreibt zusammen mit Art 1 Abs 1 Satz 2 LV den eigentlichen obersten Staatszweck oder das Staatsziel. Der Staatszweck Liechtensteins ist in diesem Sinne die Förderung der gesamten Volkswohlfahrt sowie Freiheit und Frieden der in Liechtenstein lebenden Menschen.[52] In einem heutigen Verständnis kann unter «Volkswohlfahrt» das Gemeinwohl verstanden werden, das auch «eine intakte Umwelt»[53] umfassen kann, allerdings nur im Interesse des Volkes bzw der Menschen.[54] Um die Natur als Leben und Lebensgrundlage schlechthin im Interesse der Menschen und *um ihrer selbst willen* im Sinne eines obersten Staatszwecks zu schützen, bräuchte es also eine Ergänzung (**fett**) von Art 14 LV:

> Art 14 LV
> Die oberste Aufgabe des Staates ist die Förderung der gesamten Volkswohlfahrt **und die Achtung des Eigenwerts der Natur**. In diesem Sinne sorgt der Staat für die Schaffung und Wahrung des Rechtes und für den Schutz der religiösen, sittlichen und wirtschaftlichen Interessen des Volkes **sowie den Schutz, die Pflege und die Wahrung der Natur**.

Welche rechtlichen Konsequenzen hätten diese Ergänzungen von Art 14 LV? Als programmatische Verfassungsbestimmung begründet Art 14 LV gerade keine subjektiven Rechte, sodass auch die angedachte Erweiterung kein Individualbeschwerderecht an den StGH zugunsten der Natur schaffen würde.[55] Anders gewendet stellte Art 14 LV auch weiterhin keine unmittelbare Rechtsgrundlage für Eingriffe in individuelle Rechtspositionen

---

natur.de/files/opensauce/pdf/Netzwerk%20Rechte%20der%20Natur%20_%20Grundgesetzreform%2022%20April%202022_.pdf) (24.01.2024), S 6.

[43] Gesetz vom 23. Mai 1996 zum Schutz von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz; NSchG) (LGBl 1996 Nr 117).

[44] Vgl Netzwerk Rechte der Natur (Fn 42), S 1.

[45] Vgl BuA Nr 49/1995, S 30.

[46] Isensee, Josef, Staatsaufgaben, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hg), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band IV, 3. Aufl, Heidelberg 2006, S 117–160, Rz 13.

[47] Vgl Schiess Rütimann (Fn 41), Rz 65.

[48] Vgl Isensee (Fn 46), Rz 27 mit Bezug auf Georg Jellinek; vgl Richli, Paul, Staatsaufgaben – Grundlagen, in: Daniel Thürer et al (Hg), Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S 851–869, Rz 18.

[49] Vgl Schiess Rütimann (Fn 41), Rz 56–61.

[50] Ebd, Rz 3.

[51] Eine andere Möglichkeit, die sich anböte, wäre eine Ergänzung der Bestimmung zum öffentlichen Gesundheitswesen (Art 18 LV), dem das Umweltrecht historisch zugerechnet wurde (vgl Art 1 Verordnung vom 13. März 1973 über den Ressortplan der Regierung [LGBl 1973 Nr 19], der die Luftreinhaltung dem Regierungsressort «Sanität» zuwies).

[52] Vgl Schiess Rütimann, Patricia M., Art 14, in: Liechtenstein-Institut (Hg), Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, Bendern 2016, verfassung.li (Stand: 31. August 2016, abgerufen am: 24. Januar 2024), Rz 20.

[53] Ebd, Rz 14.

[54] Vgl BVerfGE, 157, 30 zum Klimaschutz, der sich ebenso dem deutschen Grundgesetz gemäss nur an menschlichen Grundrechten orientiert; vgl Schädler, Emanuel, Meditationen über die Verfassung, in: Hilmar Hoch et al (Hg), 100 Jahre liechtensteinische Verfassung, LPS 62, Gamprin-Bendern 2021, S 179–214, hier S 202, dessen Vorschlag zur Ergänzung von Art 14 LV ebenfalls nur dem menschlichen Gemeinwohl diente.

[55] Schiess Rütimann (Fn 52), Rz 10.

dar,[56] sodass es zB für neue Bauvorschriften zugunsten der Umwelt nach wie vor einer entsprechend geänderten Baugesetzgebung bedürfte. Art 14 LV «setzt Richtpunkte für das Verhalten aller staatlichen Behörden»[57] und hat insofern eine normative Bedeutung, als er den Staat verpflichtet.[58] Zwar gäbe auch der erweiterte Art 14 LV keine Handhabe, das Land bei Passivität zum Erlass konkreter Gesetze oder zu Tätigkeiten zu zwingen. Aber immerhin wäre im Anlassfall im Sinne einer Auslegungsregel eine Norm in einem Sinn auszulegen, der dem Gemeinwohl *und* der Natur am umfassendsten dient. Zudem böten beide Teilgehalte der obersten Staatsaufgabe eine Hilfestellung bei der Konkretisierung der verschiedenen öffentlichen Interessen.[59] Eine nicht zu unterschätzende Herausforderung wäre der gleichberechtigt neben dem Teilgehalt «Volkswohlfahrt» der obersten Aufgabe stehende Teilgehalt «Eigenwert der Natur». Um im Konfliktfall beide Teilgehalte zu verwirklichen, müssten im Sinne der praktischen Konkordanz beiden Grenzen gezogen werden, damit auch beide zu optimaler Wirksamkeit gelangen könnten.[60] Die Mechanik zwischen dem bestehenden ersten und dem zweiten Satz von Art 14 LV ausnützend, soll die «Achtung des Eigenwerts der Natur» (erster Satz) durch den Passus «Schutz, Pflege und Wahrung der Natur» (zweiter Satz) Konturen gewinnen.[61] «Schutz» wäre dabei etwa vor menschengemachten Gefahren und Schädigungen im Sinne des USG zu gewähren, «Pflege» wäre im Sinne einer Verbesserung bereits eingetretener Umweltschädigungen zu verstehen, während die «Wahrung» der Natur in einem negativen Sinne das Nichteingreifen oder Nichtverändern bedeuten würde.

C. Grundrechte

Die liechtensteinische Verfassung von 1921 spricht noch in der Terminologie des deutschen Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts von «staatsbürgerlichen Rechten» (und Pflichten) statt von Grundrechten nach dem heutigen Sprachgebrauch. Das IV. Hauptstück der Verfassung enthält als Grundrechte die klassischen Freiheitsrechte als Abwehrrechte gegen den Staat, die Rechtsgleichheit und die Verfahrensgrundrechte sowie im Grundsatz die politischen Rechte.

Grundrechte haben als Adressaten den Staat, verkörpert in sämtlichen Staatsorganen, die die Grundrechte zu beachten haben. Hinzu tritt teilweise und soweit explizit verfassungsrechtlich vorgesehen die sogenannte direkte Drittwirkung, dh die Wirksamkeit von Grundrechten im Verhältnis zwischen Privaten zum Schutz (machtloser) Privater vor mächtigen Privaten, wie etwa Wirtschaftsunternehmen.[62] Die indirekte Drittwirkung beschreibt hingegen die primär dem Gesetzgeber obliegende Pflicht, die Rechtsbeziehungen der Privaten konkret grundrechtsadäquat zu ordnen.[63] Der StGH anerkannte bislang immerhin eine indirekte Drittwirkung der Meinungsfreiheit gemäss Art 40 LV,[64] was die Möglichkeit einer Individualbeschwerde an den StGH eröffnet. In liberal-rechtsstaatlicher Tradition können Träger der Grundrechte natürliche und juristische Personen des Privatrechts, zT auch Personengruppen ohne Rechtspersönlichkeit wie die Stockwerkeigentümergemeinschaft, sein.[65] Den natürlichen Personen stehen grundsätzlich alle Grundrechte zu, den juristischen Personen aber nur, «soweit dies dem Wesen der juristischen Person entspricht»[66]. Für jedes einzelne Grundrecht ist also zu prüfen, ob eine juristische Person Subjekt des jeweiligen Schutzgutes sein kann (zB Privateigentum) oder nicht sein kann (zB Eheschliessung).[67] Als Ausnahme sind sogar die Gemeinden als juristische Personen des öffentlichen Rechts in Bezug auf die Gemeindeautonomie grundrechtlich beschwerdelegitimiert.[68]

Der Schritt zu Eigenrechten der Natur führt im liechtensteinischen Verfassungsrecht trotz und zugleich wegen des heutigen Anthropomonismus über die Grundrechte.[69] Gemäss Art 29 Abs 1 LV stehen die staatsbürgerlichen Rechte jedem Landesangehörigen nach den Bestimmungen der Verfassung zu. Diese Norm ist der Ausgangspunkt der Grundrechte aller Staatsbürger. Da heutzutage jedoch die meisten Grundrechte auch für Ausländer gelten, wurde Art 29 Abs 1 LV allerdings zu einer weitgehend symbolischen Norm.[70] Quasi neues rechtliches Leben würde der Ursprungsnorm ein neuer Art 29bis LV einhauchen, der in paradigmenwechselnder, ökozentrischer Weise die Natur zum Rechtssubjekt erklärte:

Art 29bis LV (neu)
Die staatsbürgerlichen Rechte stehen der Natur zu, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Die Natur ist rechtsfähig.

Die rechtlichen Konsequenzen dieses neuen Verfassungsartikels wären sehr vielfältig und würden verschiedene Anpassungen von Gesetzen (zB Sachenrecht) und tatsächlichen Gegebenheiten bedingen, die im Rahmen dieser kurzen Abhandlung nur angedeutet werden können. In der Terminologie der Landesverfassung würde der Begriff «staatsbürgerliche Rechte» eindeutig auf die Grundrechte im Sinne von Art 29 Abs 1 LV verweisen und mithin die politischen Rechte gemäss Art 29 Abs 2 LV

---

[56] Ebd, Rz 8.
[57] VBI 1994/11 (LES 1994, 122), Erw c.
[58] Vgl Schiess Rütimann (Fn 52), Rz 24.
[59] Vgl ebd, Rz 26.
[60] Vgl Hesse, Konrad, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl, Heidelberg 1995, Rz 72.
[61] Vgl Schiess Rütimann (Fn 52), Rz 22.
[62] Höfling, Wolfram, Adressaten der Grundrechte, in: Andreas Kley/Klaus A. Vallender (Hg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, Schaan 2012, S 41–55, Rz 19 und 21.
[63] Ebd, Rz 20.
[64] StGH 2018/74 (LES 2018, 236), Erw 2.2.
[65] Höfling, Wolfram, Träger der Grundrechte, in: Andreas Kley/Klaus A. Vallender (Hg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, Schaan 2012, S 57–82, Rz 1 und 33.
[66] StGH 1977/3 (LES 1981, 41), Erw 3.
[67] Höfling (Fn 65), Rz 26.
[68] StGH 1984/14 (LES 1987, 36), Erw 1.
[69] Der momentan intensiv diskutierte moderatere Ansatz eines Grund- oder Menschenrechts auf eine gesunde Umwelt (nur für Menschen) wird hier nicht thematisiert (vgl dazu etwa Egli, Sandra/Bächler, Thea/Belser, Eva Maria, Das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt, Jusletter 20. Juni 2022).
[70] Vgl Schiess Rütimann, Patricia M., Art 29, in: Liechtenstein-Institut (Hg), Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, Bendern 2016, verfassung.li (Stand: 15. Dezember 2015, abgerufen am: 24. Januar 2024), Rz 26.

gerade nicht umfassen.[71] Art 29bis LV wäre als eine Art Generalgrundrecht konzipiert, so dass für jedes in Liechtenstein anerkannte Grundrecht analog der Vorgehensweise bei juristischen Personen zu prüfen wäre, ob es seinem Wesen nach auf die Natur anwendbar wäre. Eine Aufzählung der einzelnen Rechte erübrigte sich.[72] Der Begriff «Natur» könnte in Anlehnung an Art 1 NSchG, je nach Betroffenheit, eine einzelne Pflanzen- oder Tierart, einen Lebensraum wie den Rhein oder etwa den Landschaftshaushalt als der Ein- und Austrag sowie der Transport von Energie, Wasser und Stoffen einschliesslich der Stoffumwandlungsprozesse in einem Gebiet[73] umfassen. Die Natur gemäss Art 29bis LV müsste allerdings über das NSchG hinaus in Lehre und Rechtsprechung zunehmend verdichtet werden.[74] So könnte sich zB die Frage stellen, ob auch Zustände und Verhalten (zB der Atmosphäre als «Klima»[75]) als Natur zu werten wären oder ob die Natur als Lebensräume und Landschaftshaushalt nicht auch über die Landesgrenzen hinaus zu denken wäre – einschliesslich einer Beschwerdefähigkeit. Auf Letztere verweist Art 29bis Satz 2 LV, der der Natur explizit Rechtsfähigkeit zuspräche, sie also als Rechtssubjekt anerkennen würde. Eine daraus folgende Beschwerdefähigkeit müsste sich jedenfalls auf eine Form der Vertretung stützen.[76] Infrage kommen würde eine angepasste Verbandsbeschwerde[77] nicht aus eigenem Recht, sondern als gesetzlicher Vertreter der Natur. Rechtlich denkbar wäre zB auch ein mehr oder weniger in die Verwaltung integrierter Umwelt- oder Naturschutzanwalt nach dem Vorbild Österreichs, der allerdings nicht nur als Verfahrensbeteiligter mit eingeschränktem Beschwerderecht,[78] sondern ebenfalls als gesetzlicher Vertreter ausgestaltet sein müsste. Zudem wäre etwa auch eine Popularbeschwerdelegitimation aller natürlichen und juristischen Personen mit (Wohn-)Sitz in Liechtenstein möglich. Da die Natur potentiell stets von Grundrechtseingriffen betroffen wäre, würde sich schliesslich die Frage einer indirekten und direkten Drittwirkung ihrer Grundrechte regelmässig stellen.[79]

D. Grundpflichten

Schon der Titel des IV. Hauptstücks der Verfassung erwähnt die «allgemeinen […] Pflichten», also die Grundpflichten. Als einzige Grundpflicht ist im folgenden Katalog die Wehrpflicht gemäss Art 44 Abs 1 LV vorgesehen.

Als eine Art Spiegelbild zu den individuellen Grundrechten können die Grundpflichten als Rechte einer politischen Gemeinschaft gegenüber dem Einzelnen gesehen werden, die diesen für Leistungen, Unterlassungen oder Duldungen in Anspruch nehmen.[80] Nicht jede Rechtspflicht ist freilich eine Grundpflicht. Letztere haben einen spezifischen Staatszweckbezug und dienen in diesem Sinne etwa der Landesverteidigung, der Bildung der Jugend (Schulpflicht) und dem Finanzbedarf des Staates (Steuerpflicht).[81] Grundpflichten sind im Verfassungsstaat nicht vorstaatlich als «Menschenpflichten» konstruiert, sondern als Bürgerpflichten, kommen aber allen Bürgerinnen und Bürgern ohne Blick auf die Staatsangehörigkeit zu.[82] Grundpflichten sind aber nicht einfach das Gegenstück zu den Grundrechten, weil sie – anders als die Grundrechte – in umfassender Weise einer Konkretisierung auf Gesetzesstufe bedürfen.[83] Zudem sind sie auch nicht mit den Grundrechtsschranken gleichzusetzen, wenn auch mit diesen verwandt, da sie nicht nur Unterlassungen oder Duldungen gebieten können, sondern auch Leistungen, wie das Beispiel der Wehrpflicht zeigt.[84] Eine eigentliche Asymmetrie zu den Grundrechten ergibt sich insofern, als die Landesverfassung mit vielen Rechten und wenigen Pflichten rechtezentriert, nicht pflichtenzentriert ist.[85] Im Sinne einer Verantwortungsethik, die die Folgen des Handelns zum Massstab nimmt,[86] könnte neben dem Staat[87] auch den Bürgern die Verantwortung für das Überleben künftiger Generationen zugeschrieben werden. Positivrechtlich betrachtet handelte es sich also um die Pflicht, eine gesunde und menschenwürdige Umwelt zu erhalten.[88] Mit Blick auf die eingangs beschriebenen neueren Rechtsentwicklungen weitergedacht, umfasste diese Grundpflicht aber nicht nur den Erhalt einer dem Menschen dienlichen Natur, sondern ebenso die Achtung des natürlichen Eigenwerts, den Schutz der Natur causa sui.[89]

Ein liechtensteinisches Umweltverfassungsrecht qua Grundpflicht zu implementieren, hiesse das Ersetzen des Anthropomonismus durch einen Anthropozentrismus, weil damit nicht die Natur, sondern der Mensch angesprochen wäre. Dennoch könnte es ein gangbarer Mittelweg zwischen der Möglichkeit der «blossen» Staatsaufgabe und dem radikalen Paradigmenwechsel der

---

[71] Vgl ebd, Rz 21.

[72] Vgl Buser, Andreas/Ott, Hermann E., Zur Ökologisierung des Rechts: Rechte der Natur als Paradigmenwechsel, in: Frank Adloff/Tanja Busse (Hg), Welche Rechte braucht die Natur?, Frankfurt am Main 2021, S 159–173, hier S 169.

[73] Mosimann, Thomas, «Landschaftshaushalt», in: Lexikon der Geographie (https://www.spektrum.de/lexikon/geographie/landschaftshaushalt/4576) (24.01.2024).

[74] Vgl Goop (Fn 7), S 101 und 120.

[75] Vogt, Joachim, «Klima», in: Lexikon der Geographie (https://www.spektrum.de/lexikon/geographie/klima/4147) (24.01.2024).

[76] Goop (Fn 7), S 123; vgl Schädler (Fn 54), S 202.

[77] Vgl Art 47 Abs 1 NSchG und Art 32 Abs 1 lit c Gesetz vom 5. Dezember 2013 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (LGBl 2014 Nr 19).

[78] Vgl zB für Vorarlberg §§ 46b Abs 2 und 46c Abs 2 Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (LGBl Nr 22/1997) idgF.

[79] Vgl Goop (Fn 7), S 123.

[80] Hofmann, Hasso, Grundpflichten und Grundrechte, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hg), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band IX, 3. Aufl, Heidelberg 2011, S 699–730, Rz 35.

[81] Ebd; vgl Gamper, Anna, Art 39, in: Liechtenstein-Institut (Hg), Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, Bendern 2016, verfassung.li (Stand: 15. November 2017, abgerufen am: 24. Januar 2024), Rz 18 f.

[82] Vgl Hofmann (Fn 80), Rz 39 f; vgl Gamper (Fn 81), Rz 19.

[83] Saladin, Peter, Verantwortung als Staatsprinzip, Bern/Stuttgart 1984, S 214; zu unmittelbar anwendbaren Grundpflichten in einzelnen Schweizer Kantonen vgl Kley, Andreas, Grundpflichten Privater im schweizerischen Verfassungsrecht, Diss St. Gallen 1989 (= St. Galler Beiträge zum öffentlichen Recht 22), S 91 f.

[84] Vgl Hofmann (Fn 80), Rz 53 und 56.

[85] Vgl ebd, Rz 44.

[86] Vgl Goop (Fn 7), S 111.

[87] Vgl BVerfGE, 157, 30 zum Klimaschutz.

[88] Saladin (Fn 83), S 215.

[89] Vgl Eichholz (Fn 3), S 79.

(Grund-)Rechtsfähigkeit der Natur sein. Systematisch böte sich eine neue Grundpflicht am Ende des Katalogs nach der Wehrpflicht an:

Art 44bis LV (neu)
Jeder Mensch hat die Pflicht, die Natur zu schützen, zu pflegen und zu wahren.

Die Naturschutzpflicht hätte nicht so weitreichende rechtliche Konsequenzen wie Grundrechte der Natur. Die vorgeschlagene Verpflichtung jedes *Menschen* soll die Grundpflicht nicht zur Menschenpflicht – vergleichbar dem Menschenrecht – in einem vorstaatlichen Sinne machen, sondern jeden Bürger, jede Bürgerin gleich welcher Staatsangehörigkeit verpflichten. Die Trias des Schutzes, der Pflege und der Wahrung der Natur wäre wie bei der oben vorgeschlagenen Ergänzung der obersten Staatsaufgabe in Art 14 LV auszulegen. Sie stünde vor allem für das Negieren einer «Umweltbelastungsfreiheit»[90], wie sie de constitutione lata im Grundsatz jedem zusteht, und diente nicht zuletzt als Grundrechtsschranke. Grundrechte gelten nicht absolut, sondern stossen an Schranken, soweit konkurrierende Individual- und Gemeinschaftsinteressen entgegenstehen.[91] Art 44bis LV könnte als (verfassungsmässige) Grundpflicht eine verfassungsunmittelbare Grundrechtsschranke darstellen.[92] Zudem würde Umwelt- bzw Naturschutz als öffentliches Interesse *und* persönliche Pflicht in der Verhältnismässigkeitsprüfung stärker gewichtet.[93] Je ausgeprägter die Umweltschädlichkeit eines Verhaltens wäre, desto eher unterläge es Grenzen.[94] Schliesslich böte die Grundpflicht zum Naturschutz einen Anlass für den Gesetzgeber, dieselbe zu konkretisieren, zB mit Blick auf Massnahmen zur Energieeinsparung oder im Verkehrsbereich.

IV. Zusammenfassung

Die Landesverfassung enthält kein Umweltverfassungsrecht im Sinne von Vorgaben für den Schutz der Umwelt. Die internationale Rechtsentwicklung weist seit dem Beginn des 21. Jahrhunderts allerdings zunehmend in Richtung von Eigenrechten der Natur, mitunter in Form eines Umweltverfassungsrechts. Als Möglichkeiten der Integration des Umwelt- bzw Naturschutzes in die liechtensteinische Verfassung bieten sich die Staatsaufgaben, die Grundrechte und die Grundpflichten an. Während die vorgeschlagene Erweiterung der obersten Staatsaufgabe gemäss Art 14 LV insbesondere eine Auslegungsregel zugunsten des Naturschutzes darstellen würde, käme die Erklärung der Natur zum Rechtssubjekt mit Grundrechten einem Paradigmenwechsel gleich. Als Mittelweg könnte die konstitutionelle Festschreibung einer menschlichen Grundpflicht zum Naturschutz gangbar sein.

---

[90] Bilgen, Isa, Nachhaltigkeit als Grundpflicht, DÖV 76 (2023), S 150–160, hier S 157 (im Original kursiv).

[91] Höfling, Wolfram, Schranken der Grundrechte, in: Andreas Kley/Klaus A. Vallender (Hg), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, Schaan 2012, S 83–109, Rz 2.

[92] Vgl ebd, Rz 11 und 14.

[93] Vgl Bilgen (Fn 90), S 158.

[94] Ebd.